

Gesetzestechische Vormeinung 28.03.2024

**Gesetz
über die Videoüberwachung an öffentlichen
Orten
(VidG)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 28 und 28a Absatz 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Bedingungen und Modalitäten für die von einer Behörde an öffentlichen Orten durchgeführte Videoüberwachung.

² Es soll einer kantonalen Behörde ermöglichen, Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte an öffentlichen Orten einzurichten, um zur Sicherheit von Personen und Gütern sowie zur öffentlichen Ordnung beizutragen und die Bildübertragung unter der in Artikel 6 genannten Bedingung einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zugänglich zu machen.

³ Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) findet ergänzend Anwendung.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Videoüberwachung: jegliche Beobachtung von Personen oder Gütern mittels technischer Vorrichtungen zur Bildaufnahme und -aufzeichnung. Dabei kann es sich um ortsfeste oder mobile Vorrichtungen handeln, die befristet oder unbefristet eingerichtet werden;
- b) öffentlicher Ort: jeder offene oder geschlossene Ort, der zum öffentlichen Bereich oder zum kantonalen Verwaltungsvermögen gehört;
- c) Behörden: die Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 1 GIDA, mit Ausnahme der Behörden der Einwohner- und Burgergemeinden;
- d) Videoüberwachung mit Übertragung: Videoüberwachung, bei der die Bilder übertragen werden und einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, der sich nicht auf die gesuchstellende Behörde beschränkt;
- e) vorübergehende Videoüberwachung: Videoüberwachung, die nicht länger als 1 Woche dauert und die höchstens zweimal pro Jahr wiederholt wird, sofern sie kein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen darstellt.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für jede von einer Behörde an einem öffentlichen Ort durchgeführte Videoüberwachung.

² Dieses Gesetz gilt nicht für die Videoüberwachung:

- a) die in Anwendung der Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) oder der Artikel 42, 58 und 59 des Gesetzes über die Kantonspolizei (PoIG) angeordnet wird;
- b) die in Anwendung der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV) durchgeführt wird;
- c) die in anderen Bereichen durchgeführt wird, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen;

- d) die in einem Bereich durchgeführt wird, der in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt;
- e) ohne Aufzeichnungs- oder Übertragungsmöglichkeit, die ausschliesslich dazu dient, das Betreten oder Verlassen einer Liegenschaft, Baute oder Anlage zu ermöglichen, die einer Behörde gehört oder von dieser betrieben wird, wobei die Videoüberwachung von der Benutzerin oder vom Benutzer ausgelöst wird;
- f) bei der die gefilmten Personen nicht identifizierbar oder erkennbar sind;
- g) die von Privatpersonen ohne Verbindung zu einer Behörde eingerichtet wurde.

³ Videoüberwachung, die von Privatpersonen durchgeführt wird und zu einem gesteigerten Gemeingebrauch führt, kann gemäss Gemeinderecht der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Art. 4 Grundsätze

¹ Videoüberwachungsanlagen ohne Tonaufnahme können von einer Behörde an öffentlichen Orten eingerichtet und betrieben werden, um zur Sicherheit von Personen und Gütern sowie zur öffentlichen Ordnung beizutragen. Die aufgezeichneten Informationen dürfen nur im Einklang mit den in der Bewilligung und im Gesetz festgelegten Zielen verwendet werden (Grundsatz der Zweckbindung).

² Jede Videoüberwachung muss den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben entsprechen. Insbesondere müssen Umfang, Dauer und Modalitäten der Videoüberwachung so gewählt werden, dass der Eingriff in die Privatsphäre im Hinblick auf die verfolgten Ziele möglichst gering ist. Können die verfolgten Ziele mit anderen Massnahmen erreicht werden, die weniger stark in die Privatsphäre eingreifen, so sind diese der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage vorzuziehen.

³ Datensicherheit und -schutz sind zu gewährleisten.

⁴ Jede Videoüberwachung ist gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligungs- oder meldepflichtig.

⁵ Müssen Videoüberwachungsanlagen auf einem privaten Grundstück eingerichtet werden, ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Das Enteignungsgesetz (kEntG) bleibt vorbehalten.

Art. 5 Verantwortung für die Videoüberwachungsanlage

¹ Innerhalb der gesuchstellenden Behörde ist verantwortlich für die Videoüberwachungsanlage:

- a) die entsprechende Einheit, wenn die Anlage von einer Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde, die dem Staatsrat unterstellt ist;
- b) das leitende Organ, wenn die Anlage von einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde;
- c) das vollziehende Organ, wenn die Anlage von einer anderen Körperschaft eingerichtet wurde;
- d) die leitende Person oder das leitende Organ, wenn die Anlage von einer privaten Institution, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt und/oder an der ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung besitzt oder massgeblichen Einfluss ausübt, oder von einer anderen vergleichbaren Stelle eingerichtet wurde.

² Aufgabe der für die Videoüberwachungsanlage verantwortlichen Person (nachstehend: die/der Anlagenverantwortliche) ist es:

- a) der Bewilligungsbehörde das Videoüberwachungsprojekt zu melden und/oder sie um Erteilung einer Bewilligung zu ersuchen;
- b) die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers einer privaten Liegenschaft, eines privaten Gebäudes oder eines privaten Grundstücks, wo die Videoüberwachungsanlage eingerichtet werden soll, einzuholen;
- c) die Videoüberwachungsanlage zu betreiben und die Einhaltung der in diesem Gesetz und in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;
- d) die Anfragen von Privatpersonen im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage zu beantworten.

Art. 6 Videoüberwachung mit Übertragung

¹ Die Videoüberwachung mit Übertragung wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass keine Personen oder Personendaten identifizierbar oder erkennbar sind. Es können technische Systeme zur Unkenntlichmachung verwendet werden.

Art. 7 Nutzungsreglement

¹ Die Videoüberwachungsanlage muss in einem Nutzungsreglement dokumentiert werden.

² Die/der Anlagenverantwortliche ist für die Verabschiedung und Aktualisierung des Nutzungsreglements zuständig.

³ Das Nutzungsreglement beschreibt insbesondere die technischen Elemente der Anlage, definiert die zur Sichtung der aufgezeichneten Daten befugten Personen und führt die zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen aus.

Art. 8 Aufbewahrungsdauer

¹ Die aufgezeichneten Daten müssen vernichtet werden, sobald sie für die verfolgten Ziele nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf der in der Bewilligung festgelegten maximalen Aufbewahrungsdauer. Diese beträgt 96 Stunden, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. Sie darf auf keinen Fall 100 Tage überschreiten.

² Über die maximale Aufbewahrungsdauer hinaus dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten aufbewahrt werden.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

2 Bewilligung

Art. 9 Bewilligungspflicht

¹ Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ist – ausser bei einer vorübergehenden Videoüberwachung – bewilligungspflichtig.

² Eine Videoüberwachungsanlage darf nicht vor Erteilung der Bewilligung eingerichtet werden.

Art. 10 Stellungnahme der/des Beauftragten

¹ Vor der Einreichung des Bewilligungsgesuchs übermittelt die/der Anlagenverantwortliche die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a–j und Absatz 3 aufgeführten Informationen an die/den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte/-n (nachstehend: die/der Beauftragte).

² Die/der Beauftragte verfügt über eine Frist von 1 Monat, um eine allfällige Stellungnahme zum Videoüberwachungsprojekt abzugeben.

³ Sie/er kann diese Frist von 1 Monat vor ihrem Ablauf auf maximal 3 Monate verlängern, wenn besondere Umstände wie Komplexität des Projekts oder grosse Zahl gleichzeitig eingegangener Gesuche dies rechtfertigen.

Art. 11 Bewilligungsgesuch

¹ Die/der Beauftragte veröffentlicht eine Gesuchsvorlage zuhanden der Anlagenverantwortlichen.

² Das Bewilligungsgesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name der/des Anlagenverantwortlichen;
- b) Beschreibung der geplanten Überwachungsanlage;
- c) Überwachungsbereich und Kamerastandorte;
- d) Grund und Zweck der Videoüberwachung;
- e) Personen, die Zugriff auf die Bilder und Aufzeichnungen haben;
- f) vorgesehene technische und organisatorische Massnahmen;
- g) vorgesehene Betriebszeiten;
- h) gegebenenfalls gewünschte maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten;
- i) Analyse der Risiken und der möglichen Präventionsmassnahmen sowie Beschreibung der Verhältnismässigkeit der Anlage;
- j) Stellungnahme der/des Beauftragten oder, in Ermangelung einer solchen, Nachweis für die Konsultation der/des Beauftragten.

³ Das Nutzungsreglement muss dem Bewilligungsgesuch beigelegt werden.

Art. 12 Für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde)

¹ Bei der Bewilligungsbehörde handelt es sich um das für die Sicherheit zuständige Departement.

² Die Entscheidungskompetenz des für die Sicherheit zuständigen Departements ist nicht übertragbar.

Art. 13 Bewilligung

¹ Die Erteilung der Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die/der Anlagenverantwortliche hat ein Bewilligungsgesuch eingereicht, das die Kriterien und Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt, und
- b) die im Nutzungsreglement aufgeführten Massnahmen erscheinen ausreichend, um die Anforderungen dieses Gesetzes und des GIDA zu erfüllen.

² Die Bewilligung wird für die Dauer erteilt, die zur Erreichung der verfolgten Ziele nötig ist. Auf jeden Fall ist sie auf maximal 5 Jahre befristet.

³ Die Bewilligung kann nach Einreichung eines erneuten Bewilligungsgesuchs durch die/den Anlagenverantwortlichen zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Einschränkungen erneuert werden. Zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Informationen muss im neuen Bewilligungsgesuch die Wirksamkeit der vorhandenen Videoüberwachungsanlage im Hinblick auf die verfolgten Ziele ausgeführt werden.

⁴ Die Bewilligung enthält mindestens:

- a) die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a–h aufgeführten Angaben;
- b) die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Videoüberwachungsanlage und die diesbezügliche Vorgehensweise;
- c) allfällige zusätzliche Bedingungen;
- d) die Rechtsmittelbelehrung.

⁵ Falls die Bewilligungsbehörde der Stellungnahme der/des Beauftragten nicht folgt, muss sie dies begründen.

Art. 14 Eröffnung, Veröffentlichung und Rechtsmittel

¹ Die Bewilligung wird der/dem Anlagenverantwortlichen und der/dem Beauftragten durch die Bewilligungsbehörde eröffnet.

² Im Amtsblatt des Kantons Wallis wird ein Auszug aus der Bewilligung veröffentlicht und gegebenenfalls der Privatperson eröffnet, auf deren Grundstück die Anlage ganz oder teilweise eingerichtet wird.

³ Die/der Anlagenverantwortliche, die/der Beauftragte sowie jede besonders betroffene Person können innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung beim Staatsrat eine begründete Beschwerde gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde einreichen.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwendbar.

Art. 15 Vereinfachtes Verfahren für die vorübergehende Videoüberwachung

¹ Die vorübergehende Videoüberwachung ist grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig.

² Die vorübergehende Videoüberwachung muss allerdings den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie des GIDA vollumfänglich entsprechen.

³ Die/der Anlagenverantwortliche muss die/den Beauftragten mindestens 2 Monate im Voraus informieren.

⁴ Die Information muss die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a–h aufgeführten Angaben enthalten. Überdies muss der/dem Beauftragten ein kurzes Nutzungsreglement unterbreitet werden.

⁵ Die/der Beauftragte verfügt über eine nicht verlängerbare Frist von 1 Monat, um Anpassungen und Auflagen für die vorgesehene Anlage vorzuschlagen.

⁶ Falls die/der Anlagenverantwortliche die von der / vom Beauftragten eingebrachten Vorschläge und Auflagen nicht zu berücksichtigen gedenkt, muss sie/er bei der Bewilligungsbehörde unter Einhaltung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens gemäss Artikel 9 fortfolgende ein formelles Gesuch einreichen. Der Vorschlag der/des Beauftragten gilt als Stellungnahme im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe j.

3 Kontrolle und Entzug der Bewilligung

Art. 16 Jährliche Beurteilung

¹ Die/der Anlagenverantwortliche beurteilt mindestens einmal pro Jahr die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Videoüberwachungsanlage in Bezug auf die verfolgten Ziele und die von der Bewilligungsbehörde erteilte Bewilligung.

² Diese jährliche Beurteilung und deren Ergebnisse müssen schriftlich festgehalten und für die Bewilligungsbehörde sowie die/den Beauftragten bereitgehalten werden.

Art. 17 Kontrollbefugnis

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Videoüberwachungsanlage jederzeit kontrollieren.

² Die/der Beauftragte kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Kontrollen vornehmen. Zeigt sich, dass gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder des GIDA verstossen wurde, kann sie/er der/dem Anlagenverantwortlichen empfehlen, die Bearbeitung zu ändern oder zu unterlassen. Wird die Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann sie/er die Angelegenheit der Bewilligungsbehörde zum Entscheid vorlegen.

Art. 18 Widerruf und Rechtsmittel

¹ Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass die Videoüberwachungsanlage gegen alle oder einen Teil der Bedingungen und Modalitäten der Bewilligung oder des Gesetzes verstösst, kann sie die/den Anlagenverantwortlichen anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Massnahmen zu ergreifen oder, je nach Schwere des Verstosses, die Betriebsbewilligung mit sofortiger Wirkung aussetzen.

² Sie kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Grundsätze dieses Gesetzes verletzt werden, insbesondere, wenn die/der Anlagenverantwortliche die festgestellten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt. Die Eröffnung des Widerrufsentscheids erfolgt gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2.

³ Die/der Anlagenverantwortliche kann beim Staatsrat eine begründete Beschwerde gegen den Widerrufsentscheid der Bewilligungsbehörde einreichen. Die/der Beauftragte kann eine begründete Beschwerde gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde einreichen, wenn diese ihre/seine Empfehlung ablehnt oder nicht befolgt. In beiden Fällen kann beim Kantonsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen kommt das VVRG zur Anwendung.

Art. 19 Änderungen an der Anlage

¹ Erhebliche Änderungen an der Videoüberwachungsanlage müssen der/dem Beauftragten und der Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

² Die Bewilligungsbehörde kann ihre Bewilligung aufgrund der unter Einhaltung der Bewilligungsmodalitäten geplanten Änderungen anpassen.

4 Information

Art. 20 Kennzeichnung

¹ Videoüberwachungsanlagen müssen durch ein Hinweisschild beim Zugang zum überwachten Bereich gekennzeichnet werden.

² Das Hinweisschild muss auf die Videoüberwachung aufmerksam machen (beispielsweise mit einem Piktogramm) sowie Namen und Kontaktdaten der/des Anlagenverantwortlichen enthalten.

³ Im Sinne einer besseren Information kann der Staatsrat auf dem Reglementsweg die Verwendung einheitlicher Hinweisschilder und Piktogramme anordnen.

Art. 21 Liste

¹ Die/der Beauftragte veröffentlicht eine laufend aktualisierte Liste sämtlicher Videoüberwachungsanlagen, die diesem Gesetz unterstellt sind.

² In dieser Liste müssen für jede Videoüberwachungsanlage insbesondere der überwachte Bereich sowie die/der Anlagenverantwortliche und deren/ dessen Kontaktdaten aufgeführt werden.

³ Das für die Sicherheit zuständige Departement hält zudem für alle interessierten Personen die Liste sämtlicher Videoüberwachungsanlagen im Kanton bereit.

5 Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Für Videoüberwachungsanlagen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits in Betrieb sind und im Einklang mit früheren Regelungen stehen, muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 11 fortfolgende gestellt werden.

² Andernfalls müssen die Videoüberwachungsanlagen spätestens nach Ablauf dieser Frist ausser Betrieb genommen werden.

³ Die Bewilligungsbehörde kann einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro